

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Rat der Stadt Eschweiler



Stadt Eschweiler
Herrn BM Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 ESCHWEILER

Stadtratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 ESCHWEILER

Tel.: 02403 / 71-356
Fax: 02403 / 71-516
Mail: gruene-fraktion@eschweiler.de

21.05.2015

**Anfrage: Bauvorhaben Heidestraße 30
Bebauungsplan 46 - Waldsiedlung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet die Verwaltung darum, die nachfolgende Anfrage zum Thema „Bauvorhaben Heidestraße 30 / Bebauungsplan 46 – Waldsiedlung“ in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 28. Mai 2015 im öffentlichen Teil zu beantworten.

Mit freundlichem Gruß

(Dietmar Widell, Fraktionssprecher)

Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Eschweiler

Anfrage: Bauvorhaben Heidestraße 30 / Bebauungsplan 46 - Waldsiedlung

I. Anfragen zur Verwaltungsvorlage 085/15

In oben genannter Angelegenheit hat die Verwaltung den Fraktionen Mitte März zunächst die Vorlage 085/15 zur Beratung vorgelegt. Diese Vorlage wurde dann seitens der Verwaltung am Sitzungstag des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 26. März zurückgezogen – offenbar in Reaktion auf einen am gleichen Tag erschienenen Zeitungsbericht, in dem von der Verwaltung nicht offengelegte Hintergründe aufgedeckt wurden.

- 1. War Herr Bürgermeister Bertram und Herr Beigeordneten Gödde (als Unterzeichnern der Vorlage 085/15) im März 2015 bereits bekannt, dass es in obiger Angelegenheit einen jahrelangen Bauordnungsrechtsstreit mit vier für die Stadt negativen Richtersprüchen, einem noch anhängigen Verfahren (Untätigkeitsklage gegen die Stadt) sowie der Ankündigung weiterer juristischer Schritte für den Fall einer B-Plan-Änderung gegeben hat?*
- 2. Wie begründet die Verwaltung ihr zunächst offenbar beabsichtigtes Vorgehen, den Fachausschuss in der genannten Vorlage völlig im Unklaren über die höchst problematischen Hintergründe zu lassen?*
- 3. Ist die Verwaltung der Auffassung, die Fachausschussmitglieder mit obiger Vorlage umfassend und ausreichend informiert zu haben?*
- 4. Wie will die Verwaltung sicherstellen, dass trotz Beteiligung mehrerer Personen, Verfasser und Unterzeichner solche unvollständigen und unzureichenden Vorlagen wie die Vorlage 085/15 nicht den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden?*

II. Anfragen zur Verwaltungsvorlage 147/15

- 1. Wie die Fachausschussmitglieder aus der Zeitung erfahren mussten, hat der Eigentümer des Hauses Heidestraße 30 trotz mehrfach für rechtswidrig erklärter Baugenehmigungen und bereits vor der nun geplanten B-Plan-Änderung einen Anbau errichtet. Wieso wird dies auch in der aktuellen Vorlage nicht mitgeteilt?*
- 2. Ist es richtig, dass wegen Nichtvorgehens gegen den unzulässigen Anbau eine Untätigkeitsklage gegen die Stadt eingereicht wurde? Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?*
- 3. Ist es richtig, dass gegen den für das Bauvorhaben Heidestraße 30 zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Strafanzeige wegen des dringenden Verdachts der Bestechlichkeit eingereicht wurde? Wenn ja, wie ist der Verfahrensstand? Hat der Verwaltungsvorstand selber überprüfen lassen, ob in der Sache eventuell Korruption befürchtet werden muss?*
- 4. Kann der Eigentümer des Hauses Heidestraße 30 die Stadt zu Schadensersatz heranziehen, falls der Abriss des unter Ausnutzung rechtswidriger Genehmigungen erstellten Anbaus verfügt wird?*

5. In der Vorlage 147/15 wird als Begründung für die beabsichtigte Planänderung angeführt, dass „die geringen Wohnflächen“ keine „zeitgemäße Nutzung...unter Berücksichtigung ... der aktuellen energetischen Baustandards“ mehr ermöglichen. Wie „gering“ ist die Wohnfläche des fraglichen Gebäudes Heidestraße 30, das nach unseren Informationen eine Grundfläche von rund 115 Quadratmetern hat und zweieinhalbgeschossig genutzt werden kann?

6. Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht haben die erste von der Stadt erteilte Baugenehmigung u.a. für rechtswidrig erklärt, weil der geplante Anbau gegen die Festsetzung der offenen Bauweise verstoße, weil er die Abstandsregelungen in der Bauordnung verletzte und weil er die zulässige Gebäudetiefe überschreite. Mit welcher Begründung wurde „nach eingehender Prüfung“ für eine überarbeitete Planung dennoch eine zweite, später ebenfalls für rechtswidrig erklärte Genehmigung erteilt? Immerhin war es doch selbst für Laien leicht erkennbar, dass diese zweite Baumaßnahmen vom Volumen her zwar hinter der ersten Planung zurückblieb, im Prinzip aber genau die gleichen, zuvor von den Gerichten bereits monierten Mängel erneut aufwies (z.B. Verletzung des Abstandsgebots).

7. Welche Kosten sind der Stadt im Zuge der Gerichtsverfahren bisher entstanden? Wie hoch wird das städtische Risiko eingeschätzt, im Falle einer B-Plan-Änderung weitere Prozesse zu verlieren? Angekündigt sind u.a. ein Normenkontrollantrag und eine Anfechtungsklage.

8. Ist es richtig, dass die B-Plan-Änderung den rechtswidrig errichteten Anbau im Nachhinein „legalisieren“ würde?

9. Liegen von anderen Anwohnern des betroffenen Siedlungsbereichs bereits Ausbauwünsche vor oder wird das gesamte Verfahren bislang nur auf Betreiben eines einzigen Eigentümers vorangetrieben? Mit welcher Begründung setzt sich die Verwaltung auch nach vier Gerichtsschlägen noch so vehement für dieses Vorhaben ein, während gleichzeitig die Planung des Wohngebiets Sportplatz Nothberg, von der sich die Stadt Einnahmen in sechsstelliger Höhe erhoffte, mit der Begründung „mangelnde Personalkapazität“ auf Eis gelegt wird?